

Vorbemerkungen:

Die Städte Bad Honnef und Königswinter haben am 12.02.2020 einen Gebietsänderungsvertrag nach § 18 GO NRW geschlossen. Dieser bedarf nach § 18 Abs. 2 S. 1 GO NRW der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die allgemeine Aufsicht führt gemäß § 120 Abs. 1 GO NRW der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde; § 59 KrO NRW bleibt unberührt. Nach § 59 Abs. 1 S. 2 Buchstabe a) KrO NRW bedarf der Landrat der Zustimmung des Kreisausschusses bei Entscheidungen über die Genehmigung von Gebietsänderungsverträgen. Um diese Zustimmung wird hiermit gebeten.

Wird die Zustimmung versagt, so entscheidet die Aufsichtsbehörde des Kreises (Bezirksregierung Köln, § 57 Abs. 1 S. 1 KrO NRW), falls die Angelegenheit nicht auf sich beruhen kann, § 59 Abs. 1 S. 3 KrO NRW.

Erläuterungen:

Grundsätzlich bedürfen Gebietsänderungen eines Gesetzes. Gemäß § 19 Abs. 3 GO NRW kann die Änderung von Gemeindegrenzen in Fällen von geringer Bedeutung durch die Bezirksregierung ausgesprochen werden. Geringe Bedeutung hat eine Gebietsänderung, wenn sie nicht mehr als zehn vom Hundert des Gemeindegebietes der abgebenden Gemeinde und nicht mehr als insgesamt 200 Einwohner erfasst.

Die beteiligten Kommunen treffen gemäß § 18 Abs. 1 GO NRW, soweit erforderlich, Vereinbarungen über die aus Anlass einer Gebietsänderung zu regelnden Einzelheiten (Gebietsänderungsverträge).

Sowohl flächenmäßig als auch einwohnerbezogen handelt es sich im Fall der beabsichtigten Gebietsänderung zwischen den Städten Bad Honnef und Königswinter um eine solche von geringer Bedeutung.

Beide Städte haben jeweils im Juli 2017 erstmals schriftlich den Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde davon unterrichtet, dass sie in Gespräche über eine Gebietsänderung eintreten möchten. Sie haben hiermit den Vorgaben des § 19 Abs. 1 GO NRW entsprochen. Die Bürgermeister haben dargelegt, dass aus Gründen des öffentlichen Wohls (§ 17 Abs. 1 GO NRW) die Gemeindegrenze geändert werden sollte, da die bisherige Situation zu Unsicherheiten in der Rechtslage führe. Durch die Vereinbarung soll Rechtssicherheit erzielt werden, insbesondere im Bereich des allgemeinen Ordnungs- und des Bauplanungsrechtes. Betroffen von der Grenzregulierung sind verschiedene Wohnhäuser, die im Detail der Anlage 1 zum Gebietsänderungsvertrag entnommen werden können. Aus dem Gebiet der Stadt Bad Honnef werden die dort aufgelisteten Flurstücke herausgelöst und der Stadt Königswinter übergeben.

Der Vertrag enthält Regelungen zur Überleitung des Ortsrechtes, Übergangsregelungen für die Hebesätze der Realsteuern und des finanziellen Ausgleichs.

Die Beschlüsse der Räte der Städte Bad Honnef und Königswinter, mit dem diese den Willen zur Gebietsänderung zum Ausdruck gebracht haben, wurden am 12.12.2019 bzw. 30.09.2019 gefasst (s. Anlagen 4 und 5 zum Gebietsänderungsvertrag).

Die Prüfung des Gebietsänderungsvertrages hat ergeben, dass dieser genehmigungsfähig ist. Es ist daher beabsichtigt, die erforderliche Genehmigung zu erteilen.

Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens ist der Bezirksregierung Köln gemäß den Vorgaben der insoweit noch Beachtung findenden Verwaltungsvorschrift zu § 16 GO NRW a.F. zu berichten. Die Gebietsänderung wird mit Ausspruch durch die Bezirksregierung gemäß § 19 Abs. 3 S. 2, § 20 Abs. 1 GO NRW verfügt.

(Landrat)